

Geschäft 3466

Bericht an den Einwohnerrat

Vom 12. November 2003

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24.09.1997 / Teilrevision

Inhalt:

Ausgangslage

Erwägungen

Synopse

Anträge

AUSGANGSLAGE

Bei der Bearbeitung von Mietzinsbeitrags - Gesuchen wurde von Mitarbeiterinnen der AHV/IV-Zweigstelle festgestellt, dass das „Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen“ einige Schwachstellen aufweist. Die Mustervorlage des Kantons für ein kommunales Reglement wurde damals vom Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates am 24.9.1997 weitgehend ohne Veränderungen übernommen.

In der Vergangenheit mussten jedoch zahlreiche Gesuche gestützt auf die Härtefallregelung in § 7 des Reglements bewilligt werden. Dies bedeutet, dass das Reglement heute nicht mehr der herrschenden Praxis entspricht und angepasst werden muss. Vorab geht es darum, älteren Menschen einen Umzug zu ersparen, wenn sie zwar in einer sehr günstigen, aber gemäss Reglement zu grossen (drei statt zwei Zimmer) Wohnung leben.

ERWÄGUNGEN

1. Die statistische Auswertung der Jahre 1999 bis 2002 zeigt auf, dass der angesprochene **§ 7** betreffend die Angemessenheit der Wohnungsgrösse vielfach zu unbefriedigenden Ergebnissen führte, da es letztlich aus Rücksicht auf die persönliche Lebenssituation der Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen in der Praxis als nicht angezeigt und verhältnismässig erschien, vorab von alleinstehenden Rentnerinnen und Rentner einen Auszug aus ihren langjährigen und günstigen 3-Zimmerwohnungen in regelmässig teurere 2-Zimmerwohnungen zu verlangen, um ein Anrecht auf Mietzinszuschüsse zu erlangen. Dieser alters- und sozialpolitisch wenig befriedigenden Situation wurde bis anhin durch die Anwendung der Härtefallregelung gemäss **§ 9** des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen begegnet. Eine allzu häufige Berufung auf die Härtefallregelung in § 9 ist nun aber weder statthaft noch erwünscht. Zudem führt das in der Folge kompliziertere Bewilligungsverfahren zu einem erheblichen Mehraufwand für die Sozialen Dienste und den Gemeinderat.
2. Anlässlich einer statistischen Auswertung wurde weiter festgestellt, dass durch das bestehende Reglement Familien benachteiligt werden. Das alte Reglement verzichtete darauf, die Einkommenshöchstgrenze für Ehepaare zu definieren. Dies führte dazu, dass Familien mit zwei Elternteilen, die eigentlich knapp am Existenzminimum oder gar darunter lebten, für Mietzinsbeiträge nicht in Betracht kamen.

Die neue Einkommenshöchstgrenze für Ehepaare wurde wie folgt festgelegt: Als Vergleichsbasis dient die Regelung des Grundbedarfes des Sozialhilfegesetzes. Der Grundbedarf eines Zweipersonen-Haushalts liegt um Fr. 10'404.00 pro Jahr höher als derjenige eines Einpersonen-Haushaltes. Angerechnet werden 85% des genannten

Betrages.

Entsprechend drängen sich folgende Revisionspunkte auf:

Bisher	Neue Fassung
<p>§5 Jahreseinkommenshöchstgrenze</p> <p>Das Jahreseinkommen darf 37'700.00 zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.00 pro Kind gem. §3 Absatz 1 Bst. A MBG nicht übersteigen</p>	<p>§5 Jahreseinkommenshöchstgrenze</p> <p>Das Jahreseinkommen darf bei einer Einzelperson Fr. 37'700.-- und bei einem Ehepaar Fr. 46'500.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.</p>
<p>§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse</p> <p>Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt</p>	<p>§7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse</p> <p>Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 2 übersteigt.</p>

Antrag

://:

1. Der Teilrevision des Reglementes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24.07.1997 wird zugestimmt

Gemeinderat Allschwil

Die Präsidentin

Der Verwalter

Ruth Greiner

Max Kamber